

Diese Einschätzung kann den IM veranlassen, in der Vernehmung auszusagen. Andererseits besteht die Gefahr, daß, wenn es für den straftatverdächtigen IM offensichtlich wird, daß der Untersuchungsführer nicht über die vorausgesetzten Kenntnisse verfügt, der IM sein Aussageverhalten verändert und nur zu den Problemen bereitwillig antwortet, über die der Untersuchungsführer Kenntnisse hat. Ausgehend von den erkannten verhaltensbestimmenden psychischen Eigenschaften sind durch den Untersuchungsführer Argumente zu erarbeiten, die geeignet sind, die Einstellungen, Überzeugungen, Kenntnisse, Bedürfnisse und Motive des straftatverdächtigen IM anzusprechen bzw. zu wecken. Die Argumente zur Einwirkung auf die jeweiligen psychischen Erscheinungen müssen von ihrem politischen Gehalt der Politik von Partei und Regierung entsprechen, sie müssen sich im Rahmen der sozialistischen Gesetzlichkeit bewegen, den moralischen Vorstellungen der Arbeiterklasse entsprechen und in sich logisch geschlossen sein.

Die einzelnen Argumente müssen zusammengeführt eine Argumentationslinie ergeben, die geeignet ist, den vernommenen IM in seinem Aussageverhalten zu beeinflussen und seine Bereitschaft auszusagen, fördern. Steht bei einem IM die Straftat in keinem direkten Zusammenhang zu seiner inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS, so kann vernehmungstaktisch die Verbundenheit des IM mit dem MfS gelenkt werden, insbesondere jene Einstellungen und Überzeugungen, die der Verbundenheit mit dem MfS zugrunde liegen, um ihn zu entsprechenden Aussagen zu motivieren. Ihm kann deutlich gemacht werden, daß das MfS aufgrund seiner ansonsten gezeigten Ehrlichkeit in der inoffiziellen Zusammenarbeit und ehrlicher Aussagen zum strafrechtlich relevanten Sachverhalt unter Umständen zur Fortsetzung der inoffiziellen Zusammenarbeit bereit ist.